



# **Pro Natura Thurgau**

## **Statuten**

# **I. Zweck und Grundlagen**

## **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen Pro Natura Thurgau - Thurgauischer Naturschutzbund besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit gemeinnützigem Zweck. Sein Sitz ist am Ort der Geschäftsstelle.

## **Art. 2 Ziele**

Aus Achtung vor der Natur und im Bewusstsein der Verantwortung des Menschen gegenüber der Natur setzt sich Pro Natura Thurgau für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen ein. Sie verfolgt dazu insbesondere folgende Ziele:

- a) Schutz der Natur, um die Biodiversität zu bewahren und zu fördern;
- b) Schutz der Landschaft, um die Eigenart der einzelnen Landschaften zu bewahren und zu fördern;
- c) Schutz der Umwelt, um die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft und Wasser vor schädlichen Auswirkungen menschlicher Tätigkeit zu bewahren;
- d) Wandlung der Beziehung des Menschen zur Natur, damit er im Einklang mit ihr lebt.

## **Art. 3 Aufgaben**

Zur Erreichung ihrer Ziele widmet sich Pro Natura Thurgau vor allem folgenden Aufgaben:

- a) in allen Bereichen privater, wirtschaftlicher sowie öffentlicher Tätigkeit auf die Berücksichtigung der Naturschutzanliegen hinzuwirken;
- b) ihre Mitglieder und die Öffentlichkeit über Natur- und Umweltschutzprobleme zu informieren;
- c) an der Förderung des Umweltbewusstseins aller Bevölkerungskreise und aller Altersgruppen, insbesondere der Jugend, mitzuwirken;
- d) Naturschutzgebiete als Teil eines umfassenden Netzes von Schutzgebieten zu schaffen und beispielhaft zu betreuen;
- e) Programme zur Erhaltung und Förderung von Tier- und Pflanzenarten zu entwickeln;
- f) mögliche Eingriffe in Natur und Landschaft und Umweltbelastungen kritisch zu überprüfen und gegebenenfalls zu bekämpfen (unter anderem durch Ausübung des Beschwerderechts);
- g) eng mit Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz, mit zielverwandten Organisationen und mit Amtsstellen zusammenzuarbeiten.

## **Art. 4 Verhältnis zu Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz**

Pro Natura Thurgau ist eine Sektion von Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz, nachstehend Zentralverband genannt. Ihr Verhältnis wird durch die Statuten des Zentralverbands und durch die vom Delegiertenrat erlassene Reglemente geregelt. Pro Natura Thurgau arbeitet eng mit dem Zentralverband und den anderen Sektionen zusammen, insbesondere in den Bereichen Schutzgebiete und praktischer Naturschutz, politischer Naturschutz, Öffentlichkeitsarbeit sowie Umweltbildung.

## **Art. 5 Finanzen**

Die finanziellen Mittel von Pro Natura Thurgau bestehen aus:

- a) deren Anteil an den Beiträgen der Mitglieder;
- b) Erträgen des Vereinsvermögens;
- c) Zuwendungen des Zentralverbands;
- d) Zuwendungen von Privaten und der öffentlichen Hand;
- e) Erträgen von Sammlungen und Aktionen;
- f) Erträgen aus Dienstleistungen.

Die Beiträge der Mitglieder an Pro Natura Thurgau sind in den Beiträgen an den Zentralverband enthalten und werden durch den Zentralverband einkassiert. Der Zentralverband bestimmt die Höhe des Mitgliederbeitrags und den jährlichen Anteil von Pro Natura Thurgau. Der Zentralverband überweist Pro Natura Thurgau ihren Anteil sowie freiwillige Zuwendungen, die für Pro Natura Thurgau bestimmt sind.

## **Art. 6 Haftung**

Pro Natura Thurgau haftet mit ihrem Vermögen für ihre eigenen Verbindlichkeiten, nicht aber für diejenigen des Zentralverbands. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

# **II. Mitgliedschaft**

## **Art. 7 Grundsatz**

Mitglieder von Pro Natura Thurgau können natürliche und juristische Personen werden, die in der Regel im Kanton Thurgau wohnhaft sind. Durch ihren Beitritt bekennen sie sich zu den Vereinszielen. Ein Mitglied von Pro Natura Thurgau ist zugleich Mitglied des Zentralverbands.

## **Art. 8 Erwerb**

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung und anschliessende Eintragung ins Mitgliederverzeichnis erworben. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft ablehnen.

## **Art. 9 Beendigung**

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss sowie in der Regel durch Wegzug des Mitglieds aus dem Kanton. Auf Wunsch kann ein nicht mehr im Kanton wohnhaftes Mitglied seine Mitgliedschaft bei Pro Natura Thurgau weiterführen.

## **Art. 10 Mitgliederkategorien**

Es gelten die vom Zentralverband festgelegten Mitgliederkategorien.

## **Art. 11 Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder sind die vom Zentralverband ernannten Ehrenmitglieder; die Generalversammlung kann Ehrenmitglieder der Sektion ernennen, diese sind von der Pflicht zur Leistung des Jahresbeitrags befreit. An ihrer Stelle leistet Pro Natura Thurgau den Jahresbeitrag an den Zentralverband.

## **Art. 12 Ausschluss**

Ein Mitglied, welches den Interessen von Pro Natura Thurgau zuwiderhandelt, kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern auch der Zentralverband das Mitglied auf Antrag der Sektion ausschliesst.

## **Art. 13 Stimm- und Wahlrecht**

Mitglieder ab dem vollendeten 16. Altersjahr haben Stimm- und Wahlrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Mitgliederkategorien, die mehr als eine Person umfassen, besteht nur ein einziges Stimm- und Wahlrecht. Stellvertretung ist nicht zulässig. Angestellte und Vorstandsmitglieder von Pro Natura Thurgau haben Stimm- und Wahlrecht. Wenn Angestellte oder Vorstandsmitglieder von einem Beschluss betroffen sind, haben sie in den Ausstand zu treten.

In den Delegiertenrat gewählt werden dürfen nur Personen ab dem vollendeten 18. Altersjahr.

## **Art. 14 Antragsrecht**

Ein Zehntel der Mitglieder kann verlangen, dass ein Antrag an den Delegiertenrat des Zentralverbands gestellt wird. Der Vorstand regelt die Benützung der Mitgliederliste.

### **III. Organisation**

#### **Art. 15 Organe**

Die Organe von Pro Natura Thurgau sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

#### **Art. 16 Amtsdauer**

Die Amtsdauer der gewählten Organe beträgt vier Jahre. Ersatzwahlen oder Wahlen von zusätzlichen Mitgliedern gelten bis zum Ende der laufenden Periode. Wiederwahl ist möglich.

#### **A. Generalversammlung**

##### **Art. 17 Grundsatz**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ von Pro Natura Thurgau. Sie ist eine ordentliche oder eine ausserordentliche.

##### **Art. 18 Aufgaben**

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- a) Änderung der Statuten;
- b) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Vorstandsmitglieder;
- c) Wahl der Kontrollstelle;
- d) Wahl der Delegierten in den Delegiertenrat des Zentralverbands;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern von Pro Natura Thurgau;
- f) Ausschluss von Mitgliedern;
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
- h) Kenntnisnahme des Budgets;
- i) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands und Genehmigung der Jahresrechnung nach Prüfung und Bericht der Kontrollstelle;
- j) Entlastung des Vorstands und der Kontrollstelle;
- k) Auflösung von Pro Natura Thurgau.

##### **Art. 19 Ordentliche Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich und in der Regel im ersten Kalenderhalbjahr statt. Die Mitglieder werden unter Angabe der Geschäfte mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand bis Ende Februar schriftlich einzureichen.

## **Art. 20 Ausserordentliche Generalversammlung**

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn wichtige und dringende Geschäfte es erfordern oder wenn es mindestens ein Zehntel der Mitglieder mit Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt. Die Versammlung hat innerhalb von 2 Monaten nach gestelltem Begehren stattzufinden. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Geschäfte mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

## **Art. 21 Verfahren**

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Sie sind geheim, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder es verlangt.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, bei späteren das relative Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Dringende Geschäfte können mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden auf die Traktandenliste gesetzt werden.

Unter besonderen Umständen, welche eine Versammlung mit physischer Anwesenheit der Mitglieder nicht erlauben, namentlich während einer Pandemie, kann der Vorstand

- a) eine virtuelle Generalversammlung auf elektronischem Weg einberufen und durchführen.

- b) eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem Weg organisieren und durchführen.

## **B. Vorstand**

### **Art. 22 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

### **Art. 23 Organisation**

Der Präsident/die Präsidentin wird von der Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

### **Art. 24 Aufgaben**

Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, die nicht statutengemäss von einem anderen Organ wahrgenommen werden.

## **Art. 25 Unterschrift**

Pro Natura Thurgau wird durch Kollektivunterschrift rechtsverbindlich verpflichtet. Unterschriftsberechtigt sind der Präsident/die Präsidentin (im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied) zusammen mit dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin (im Verhinderungsfall einem anderen Vorstandsmitglied) zu zweien. Der Vorstand kann weitere Personen zur Unterschrift berechtigen.

Für die Einreichung von Einsprachen sind der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und der Präsident/die Präsidentin auch einzeln unterschriftsberechtigt.

## **Art. 26 Ehrenamtlichkeit**

Die Mitglieder des Vorstands und der Kontrollstelle üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Spesen können vergütet werden.

Der Präsident/die Präsidentin und der Kassier/die Kassierin können in moderatem Rahmen für den Aufwand entschädigt werden, der für ihre Aufgaben anfällt.

Die Arbeit eines Vorstandsmitglieds kann in Form eines Auftrags entschädigt werden, wenn sie den üblichen Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit übersteigt und nicht die Vorstandstätigkeit an sich umfasst. Die Entschädigung erfolgt projektweise. Sie muss vorgängig durch den Vorstand genehmigt werden. Der Gesamtbetrag der Entschädigungen an die Vorstandsmitglieder ist im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen.

## **Art. 27 Geschäftsstelle**

Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle ein. Er bestimmt Sitz, Organisation und Aufgabenbereich. Er wählt den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und allenfalls weiteres Personal, das zu Pro Natura Thurgau in einem Arbeitsverhältnis steht. Für die Arbeitsbedingungen der Angestellten bedarf es der vorgängigen Zustimmung des Geschäftsleiters/der Geschäftsleiterin des Zentralverbands.

Die Angestellten von Pro Natura Thurgau dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder der Kontrollstelle von Pro Natura Thurgau oder eines Organs des Zentralverbands sein.

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Die weiteren Angestellten können auf Einladung des Vorstands an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

## **C. Kontrollstelle**

### **Art. 28 Zusammensetzung**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen oder wird durch eine Treuhandgesellschaft übernommen. Die Art der Revision wird von der Generalversammlung bestimmt. Vorstandsmitglieder dürfen nicht Teil der Kontrollstelle sein.

### **Art. 29 Aufgaben**

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung. Sie erstattet der Generalversammlung Bericht.

## **IV. Besondere Verfahren**

### **Art. 30 Änderung der Statuten**

Statutenänderungen können von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Die Statutenänderungen bedürfen der Genehmigung durch den Delegiertenrat des Zentralverbandes.

### **Art. 31 Auflösung**

Die Auflösung von Pro Natura Thurgau kann nur an einer eigens zu diesem Geschäft einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Diese ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens ein Zehntel aller Mitglieder teilnimmt. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb eines Monats eine schriftliche Abstimmung so durchzuführen, dass das Endresultat innert 2 Monaten bekannt ist. Den Mitgliedern ist eine Rücksendefrist von mindestens 2 Wochen zu gewähren.

Die Auflösung erfordert in jedem Fall eine Mehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

Im Falle der Auflösung des Zentralverbands kann Pro Natura Thurgau als unabhängiger Verein bestehen bleiben oder sich ebenfalls auflösen.

## Art. 32 Liquidation

Im Falle der Auflösung fallen das Vermögen, die Rechte an Schutzgebieten und die Akten an den Zentralverband. Dieser soll das Vermögen für die Naturschutzaktivität im Kanton Thurgau verwenden, bis es eine neu gegründete Sektion übernehmen kann. Löst sich der Zentralverband auf, übernimmt Pro Natura Thurgau dessen Rechte an Schutzgebieten im Kanton Thurgau, sofern sie als selbständiger Verein weiterbesteht. Löst sich Pro Natura Thurgau auf und existiert der Zentralverband bereits nicht mehr, entscheidet die Generalversammlung mit einfachem Mehr über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens und der Akten. Gewinn und Kapital werden einer aufgrund Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet oder dem Kanton Thurgau. Die Rechte an Schutzgebieten von Pro Natura Thurgau gehen an eine zielverwandte, steuerbefreite Organisation oder, falls dies nicht möglich ist, an den Kanton Thurgau über.

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 33 Inkrafttreten

Diese Statuten treten sofort nach ihrer Genehmigung durch den Delegiertenrat des Zentralverbands in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 22.03.1997.

### Art. 34 Übergangsbestimmungen

Die erste Amtsperiode gemäss Art. 19 dauert bis zur Generalversammlung 2024.

Der Präsident:  
Toni Kappeler

Der Geschäftsführer  
Markus Bürgisser

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung von Pro Natura Thurgau am 5. Mai 2023 beschlossen. Diese Statuten wurden vom Delegiertenrat von Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz am 26. August 2023 genehmigt.